

jährlichen Unterstüzungen aus der Staatskaffe nach Ermessen der Anstellungsbehörde erhöht werden.

§ 6. Bei der Neuregulirung von Pensionen und Unterstüzungen auf Grund dieses Gesetzes, sowie der künftigen Aussetzung von solchen werden überschießende Marktbrüche auf volle Mark abgerundet.

§ 7. Die Bestimmung in Absatz 1 des § 38 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 findet auf die Gehaltserhöhungen, welche auf Grund des für die Finanzperiode 1892<sup>2</sup> festgestellten Staatshaushalts-Etats bewilligt werden, keine Anwendung. Vielmehr sind diese Gehaltserhöhungen im Falle der Pensionirung auf das Dienst Einkommen auch dann mit einzurechnen, wenn sie noch nicht Ein Jahr bezogen worden sind.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königlichcs Siegel beidruden lassen.

Dresden, am 16. April 1892.



Albert.

Georg von Meßich.

## Nr. 34. Gesetz,

Pensionserhöhungen für frühere Geistliche, Lehrer und die Hinterlassenen derselben betreffend;

vom 16. April 1892.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen  
rc. rc. rc.

verordnen hierdurch mit Zustimmung Unserer getrennten Stände, wie folgt:

§ 1. Denjenigen früheren Geistlichen und Lehrern, welche am 31. März 1892 in Pension gestanden haben, werden vom 1. Januar 1892 an oder, wenn sie nach dem 1. Januar 1892, aber vor dem 1. April 1892 in Pension getreten sind, vom Tage des Eintritts in den Ruhestand an, die ihnen nach Maßgabe des Gesetzes, die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 8. April 1872 (G.- u. V.-Bl. S. 105), des Gesetzes, die Emeritirung ständiger Lehrer an den Volksschulen betreffend, vom 31. März 1870 (G.- u. V.-Bl. S. 98) und des Gesetzes, die Emeritirung ständiger Lehrer an den höheren Schulanstalten und Nachträge zu dem Gesetze vom 31. März